



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 151. Ratssitzung vom 27. August 2025

4972. 2025/211

Weisung vom 04.06.2025:

Stadtkanzlei, Gemeindeordnung, Teilrevision betreffend Bestimmungen zum Wahlbüro und zu Mehrheitswahlen auf kommunaler Ebene, Anpassungen an das übergeordnete Recht

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 4862 vom 9. Juli 2025:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP)

Abwesend: Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Matthias Renggli (SP): *Wir jagten diese Vorlage im Expresstempo durch die Redaktionslesung, damit die übergeordneten Terminpläne eingehalten werden können. Sie erhielten die Synopse deshalb erst am letzten Freitag als Nachversand für die heutige Sitzung. Zu unseren beiden redaktionellen Änderungen: Bei Artikel 82 haben wir Buchstabe b aufgespalten, sodass Buchstabe b die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros betrifft und der neue Buchstabe c die Wahlen ins Kreiswahlbüro. Bei den Artikeln 123 und 124 beschäftigten wir uns mit der Mengenlehre und legten die Reihenfolge nach Sachlogik neu fest. Das Wahlbüro besteht aus rund 1500 Mitgliedern. Dieses gliedert der Stadtrat in einzelne Kreiswahlbüros. Das Zentralwahlbüro wiederum ist ein Ausschuss des Wahlbüros, das die Resultate der einzelnen Kreiswahlbüros zusammenfasst.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.



Schlussabstimmung

Die GL beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Referat: Guy Krayenbühl (GLP); Christian Huser (FDP), Präsidium; Ivo Bieri (SP), 1. Vizepräsidium; Christian Traber (Die Mitte), 2. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Lisa Diggelmann (SP), Andreas Egli (FDP) i. V. von Albert Leiser (FDP), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Benedikt Gerth (Die Mitte), Sibylle Kauer (Grüne), Roger Meier (FDP), Martina Novak (GLP), Dr. Patricia Petermann Loewe (SP), Selina Walgis (Grüne)

Abwesend: Matthias Renggli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GL mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) vom 13. Juni 2021 wird gemäss Beilage (datiert vom 4. Juni 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 27. August 2025) geändert.

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

e. Wahlkreise Gemeinderat und Stadtrat	Art. 8 Abs. 1 und 2 unverändert. Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
f. weitere Wahlkreise	Art. 8a ¹ Für die Wahl der Mitglieder der Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten bilden die Wahlkreise. ² Für die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter bilden die Friedens- richterkreise die Wahlkreise. ³ Für die Wahl der Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten (Stadtamts- frauen und Stadtammänner) bilden die Betreibungs- und Stadtamtskreise die Wahlkreise.
Wohnsitzpflicht	Art. 26 Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich: lit. a–d unverändert. b. Wahlbüro; lit. f–g unverändert.
Mehrheitswahl- verfahren a. Stadtrat	Art. 29 Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder des Stadtrats werden leere Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.
b. übrige Organe	Art. 30 ¹ Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der übrigen im Mehrheitswahlver- fahren zu wählenden Organe gilt die stille Wahl gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.



3 / 3

² Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.

Verwaltungszuständigkeit	Art. 57 Der Gemeinderat ist zuständig für: lit. a–d unverändert. lit. e wird aufgehoben. lit. f–j unverändert.
b. Organisationen, Wahlbüro	Art. 82 Der Stadtrat bezeichnet oder wählt: lit. a unverändert. a. die Mitglieder des Wahlbüros; b. die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Sekretärinnen und Sekretäre der Kreiswahlbüros einschliesslich der Stellvertretungen.
Verwaltungszuständigkeiten	Art. 89 Der Stadtrat kann folgende Verwaltungsbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen: lit. a–d unverändert. b. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.
Wahlbüro	Art. 123 Das Wahlbüro besteht aus der Stadtpräsidentin als Vorsitzender oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem und einer vom Stadtrat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Die bisherigen Abs. 2–4 werden aufgehoben.
Kreiswahlbüros	Art. 124 ¹ Der Stadtrat gliedert das Wahlbüro in Kreiswahlbüros. Abs. 2 unverändert.
Zentralwahlbüro	Art. 124a ¹ Das Zentralwahlbüro besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kreiswahlbüros und der Stadtpräsidentin als Vorsitzender oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem. ² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber besorgt das Sekretariat. ³ Das Zentralwahlbüro ermittelt aufgrund der Auswertungsergebnisse der Kreiswahlbüros die kommunalen Abstimmungs- und Wahlergebnisse. ⁴ Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden innert kurzer Frist veröffentlicht.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 3. September 2025 gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung.

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat